



tachles

Das jüdische Wochenmagazin

STANDPUNKT

Wer darf Antisemiten anzeigen?

Dominic Pugatsch, 27. Januar 2017



Das Schweizer Bundesgericht möchte den Kreis der Personen, die wegen Rassendiskriminierung vor Gericht ziehen dürfen, eng halten. Dies besagt ein letzte Woche publiziertes Urteil (1B_320/2015). Es besagt, dass der jüdische Kläger, der gegen den Komiker Massimo Rocchi Anzeige erstattet hat, nicht als Partei im Prozess zugelassen werden kann (vgl. S. 6).

Damit weicht das Bundesgericht erstmalig und unmissverständlich von der herrschenden Lehre ab, welche bis anhin davon ausgegangen ist, dass im Falle einer Diskriminierung allen Angehörigen einer Gruppe Geschädigtenstellung in einem Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung zukommt. Nach der Lehre galt als Massstab für die Zuordnung der Geschädigtenstellung das Rechtsgut der Menschenwürde; bei einer Gruppendifkriminierung waren folglich auch sämtliche einzelnen Gruppenmitglieder als individuell geschädigt anzusehen und damit als Partei im Strafprozess zuzulassen.

Das Bundesgericht ist anderer Auffassung: Nur, wenn eine bestimmte Einzelperson persönlich

(«unmittelbar») diskriminiert wird, kann sie als Partei am Verfahren teilnehmen. Wird hingegen eine ganze Gruppe – wie vorliegend geltend gemacht die jüdische Gemeinschaft – herabgesetzt, sind die einzelnen Gruppenmitglieder als nur mittelbar geschädigt anzusehen und folglich nicht als Partei im Prozess zuzulassen.

Das Lausanner Urteil hat weitreichende Folgen: Nur wer als Partei zugelassen wird, hat namentlich das Recht, Beschwerde einzureichen und einen Fall weiterzuziehen, wenn er mit der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft oder dem Urteil des Gerichts nicht einverstanden ist.

Dabei muss auf eine sich auftuende Lücke hingewiesen werden: In Zukunft wird die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Zusammenhang mit der Antirassismus-Strafnorm vollständig der Staatsanwaltschaft beziehungsweise den betreffenden Untersuchungsbehörden überlassen. Bei lediglich «mittelbarer Betroffenheit von Gruppenangehörigen» kann sich niemand mehr als Privatkläger konstituieren, um sich gegen zweifelhafte Einstellungsverfügungen von untersuchungsunwilligen Staatsanwälten mit Beschwerde zur Wehr zu setzen, geschweige denn, um unbefriedigende oder gar stossende Urteile an die nächste Instanz weiterzuziehen.

Mit der beim Nationalrat zurzeit hängigen parlamentarischen Initiative «Tornare» wird die Schaffung einer Bundesregelung verlangt, die Minderheitenschutzorganisationen hinsichtlich der Anwendung von Art. 261bis StGB Aktivlegitimation verleiht. Damit wäre es Organisationen wie der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA), welche sich seit über 25 Jahren gesamtschweizerisch gegen Rassendiskriminierung und Antisemitismus einsetzt, möglich, Parteirechte im Strafverfahren wahrzunehmen. Es bleibt zu hoffen, dass diese parlamentarische Initiative, welche ein Beschwerderecht für Minderheitenschutzorganisationen postuliert, in den Räten letztlich Erfolg beschieden sein wird. Mit dem vorliegenden Entscheid des Bundesgerichts wäre anderenfalls auch in Zukunft der Entscheid über Verfahren nach Art. 261bis StGB, wenn sich die Tat nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet hat, gänzlich den Untersuchungsbehörden überlassen.

Dominic Pugatsch ist Geschäftsführer der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus.

[» zurück zur Auswahl](#)